

# Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Fr. 63

Dienstag, den 7. August

1849

## Öffentliche Bekanntmachungen.

**Waiblingen.** (Vorladung in Gantsachen.) In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den hienach bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, in entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder am dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schluß der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 18. Juli 1849.

A. Oberamtsgericht. Bellnagel.

Liquidirt wird in der

Gantsache des

Auf dem Rathhaus zu

am

Carl Rommel Speisewirth  
in Waiblingen.

Waiblingen

Montag den 20. August,  
Vormittags 8 Uhr.

Joh. Georg Brenner Schneiders  
in Waiblingen.

Waiblingen.

Montag den 20. August  
Nachmittags 2 Uhr.

Immanuel Gottl. Schlagenhauß  
Wildebmannwirth in Waiblingen

Waiblingen

Dienstag den 21. August  
Vormittags 8 Uhr.

Georg Epple Georgs Sohn  
in Nettersburg.

Nettersburg.

Mittwoch den 22. August  
Vorm. 8 Uhr.

Andreas Günther in Bein-  
stein.

Beinstein.

Donnerstag den 23. August,  
Vorm. 8 Uhr.

Christoph Friedrich Müllers  
Wittve in Höfen.

Höfen.

Montag den 27 August.  
Vorm. 8 Uhr.

**Waiblingen.** (Auswanderungen) Nachstehende Personen sind, nachdem sie den gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet haben, ausgewandert:

Gottlob Conrad Lohrmann, Bauer, ledig von Waiblingen,

Carl Schaal, lediger Schuster, von Duppelsbohm;

Gottlieb Holzwarth, Glaser, mit Familie, von Waiblingen;

Christian Pauer, lediger Bäcker, von Waiblingen;

Christiane, Friedrich Carl, und Friedrich Eberhardt, ledig, von Waiblingen,

unehliche Kinder der Goldarbeiter Eheurers Ehefrau, von Weil im Schönbusch;  
in das Großherzogthum Baden:

Eva Hert, ledig, von Hochberg.

Den 5 August 1849

A. Oberamt

Häberlen.

Die Gemeinde-Behörden werden an die Einsendung der Gemeinde- und Stiftungs-  
Stats pro 1849 - 50. zur Revision erinnert  
Waiblingen den 6. August 1849. A. Oberamt H ä b e r l e n.

**Waiblingen.**

[Bürger-Ausschuß-Wahl.]

Die schon am 3. Juli angekündigte Bürger-  
Ausschuß-Wahl wird nun am nächsten Mitt-  
woch von Morgens 7 Uhr an vorgenommen  
und Abends 6 Uhr geschlossen.

Aus dem Bürger-Ausschuß haben auszutreten:

- Gustav Sirt,
- Ludwig Hölder,
- Jac. Fr. Bubel,
- Jacob Pfeiderer,
- Christian Eisele, Schlosser,
- Christian Jaus, Müller,

Sodann der in den Gemeinderath gewählte  
Obmann: Posthalter Hess

Es sind daher 7 neue Mitglieder zu wählen.  
Zum Obmann ist einer aus der bleibenden  
Hälfte oder einer von den 7 neu zu wählen-  
den Mitgliedern zu bezeichnen.

Im Bürger-Ausschuß bleiben noch 1 Jahr:

- Gottlieb Petsch,
- Joh. Gottlob Pfander,
- Mezger Buhl,
- Christian Pfander,
- Jakob Sauer,
- Sattlermeister Beuttler.

Bei den erhöhten Pflichten, welche den Ver-  
tretern der Bürgerschaft durch die neue Gelez-  
gebung zugewiesen worden sind, wird diese  
von selbst Bedacht auf eine umsichtige Wahl  
nehmen und namentlich durch eifriges Erschei-  
nen bei der Abstimmung ihre Theilnahme an  
dem öffentlichen Wohl bekrunden.

Den 6. August 1849.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Da gegen die am 23. v.  
M. vorgenommene Gemeinderaths-Wahl keine  
Beschwerden vorgebracht worden sind, so wer-  
den die Gewählten in öffentlicher Sitzung des  
Gemeinderaths und Bürger-Ausschusses, welch  
letzterer inzwischen ergänzt seyn wird, am Mon-  
tag den 13. d. M. Vorm. 8 Uhr beeidigt  
durch den Ortsvorsteher. Den 6. August 1849.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. [Steuer-Einzug.]

Da der Gemeinde-Haushalt gänzlich in Un-  
ordnung kommen müßte, wenn die seit dem  
vorigen Jahr eingetretene Nachlässigkeit einzel-  
ner Steuerpflichtigen fernher geduldet wird, so  
sieht sich die unterzeichnete Stelle verpflichtet,  
mit den gesetzlichen Mitteln einzuschreiten. Die  
Mehstanten werden dennoch noch einmal aufge-  
fordert, im Laufe dieser Woche zu bezahlen,  
mit dem Bedrohen, daß die Säumigen in der  
nächsten Woche Personal-Execution erhalten.

Den 6. August 1849.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Der Stadtrath fand sich  
auf allgemeines Klagen zu der Bestimmung,  
veranlaßt daß nur das gute Rindfleisch zu 2  
fr. verkauft werden darf, geringeres aber zu  
7 fr., ebenso das Kuhfleisch zu 7 fr. Die  
Fleischschäzer sind zu strenger Beaufsichtigung  
angewiesen, und verantwortlich gemacht. Wür-  
besonder schönes Kuhfleisch ausgebauden, so kan  
es ausnahmsweise auf 8 fr. geschätzt werden,  
doch müssen hierbei bei dieser Erhöhung zwei Fleisch-  
schäzer mitwirken.

Jeder Metzger hat auf einem Täfelchen vor der  
Metzig Karte angeschrieben zu halten, wie hoch  
sein Fleisch taxirt sey; diese längst bestehende  
Anordnung wird erneuert, und wird die Un-  
terlassung ohne Nachsicht bestraft.

Stadtrath.

Waiblingen. Der Stadtrath beabsich-  
tigt die Jagd auf der Markung wieder zu ver-  
pachten. Wer dazu Lust hat, hat inner 8 Ta-  
gen dem Stadtschultheißenamt Anzeige und  
Offerte zu machen, auf deren Grund sofort ein  
Vertrag von beiden bürgerl. Collegien ohne  
öffentlichen Aufstreich zu Stand gebracht wer-  
den wird.

Stadtrath.

Waiblingen. Zu der bevorstehenden  
Bürger-Ausschuß-Wahl erlauben sich einige Bür-  
ger in Vorschlag zu bringen.

Zum Obmann:

Gottlob Pfeiderer, Rothgerber.

Zu Mitglieder:

- Carl Eisele, Bortenmacher,
- Christian Dppenländer, Mechanicus,
- Johannes Pfander, Kupferschmid,
- Christian Spaich, Humacher,
- Fr. Spiz, Silberarbeiter,
- Carl Saylor, Bäcker.

Waiblingen.

Zur nächstbevorstehenden Bürger-Ausschuß-  
Wahl erlauben sich folgende Bürger vorzuschla-  
gen, als:

Zum Obmann:

Gottlieb Pflüger, Ochsenwirth.

Zu Mitglieder:

- Christoph Bubel, Weing.
- Christian Petsch, Weing.
- Dieterich, Apotheker,
- Dr. Weyffer,
- Eisele, Bortenmacher,
- Carl Wahler, Metzger,
- Weyffer, Notar,
- Christian Dppenländer,
- Gottlob Pfeiderer,
- Christian Pflüger, Küfer,
- Spiz, Silberarbeiter,
- Kreischmaier, Sattler.

Mehrere Bürger.

Das Regierungsblatt v. 19. Juni d. J. No. 28. enthält:

**I Unmittelbare Königliche Dekrete.**

**G e s e z.**

betreffend die Ablösung der Zehnten

**Wilhelm,**

**König von Württemberg.**

Hinsichtlich der in dem Gesetze vom 14. April 1848, Art. 19 ausgesprochenen Ablösung der Zehnten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

**Fortsetzung.**

**Art. 3.**

Die Ablösung des Zehnten geschieht in der Regel nach Markungen in der Art, daß die in der Markung einem und demselben Berechtigten zustehenden Zehentgefälle von den Pflichtigen gemeinschaftlich in Einer Verhandlung abzulösen sind. Wo die Markungs- und Zehentgrenze nicht gleichgestellt ist, wird der Zehentbezirk als Markung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes angesehen, in welchem Fall die hinsichtlich der Mitwirkung der Gemeinde bei der Zehentablösung in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen (Art. 6, 7, 17, 18, 23, 42, 43, 58) für diejenige Gemeinde gelten, zu deren Markung der größere Theil des Zehentbezirks gehört.

Ist der Zehentbezug von denselben Grundstücken einer Markung zwischen verschiedenen Berechtigten getheilt, so hat, mögen die Berechtigungen nach den Gewässergattungen und Bezugsjahren geschieden seyn oder nicht, die Ablösung der Zehentpflicht gegenüber den mehreren Berechtigten gleichzeitig zu geschehen.

**Art. 4.**

Von den Bestimmungen des Art. 3 finden folgende Ausnahmen statt:

1) Der Weinzehnten kann abgesondert von den demselben Berechtigten auf der Markung zustehenden sonstigen Zehnten abgelöst werden; ebenso der Wiesen-, der Garten- und der Holz-Zehnten.

2) Den Besitzern geschlossener, ein zusammenhängendes Ganzes bildender Hofgüter ist gestattet, die Gesamtheit der auf diesen Gütern lastenden Zehnten außer Verbindung mit dem auf der übrigen Markung lastenden Zehnten abzulösen.

3) Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 3 können durch das Einverständnis der Berechtigten, der Pflichtigen, und, wenn besondere Leistungen auf dem Zehnten lasten (Art. 27, 28), der Leistungs-Berechtigten in denjenigen Fällen herbeigeführt werden, in welchen die Zehent-Ablösung von dem Verlangen der Pflichtigen oder der Berechtigten abhängt (Art. 2, erster Absatz.)

**Deschelbronn.**

(Schaafwaide-Verleihung.)

Die hiesige Winterschaafwaide wird am Samstag den 18. August d. J.

Nachmittags 1 Uhr

auf dem Rathhause dahier, von Bartholomä bis Ambrosi den 4. April 1850. verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen und die Herrn Ortsvorsteher um zeitliche Bekanntmachung ersucht werden.

Gemeinderath.

**Waiblingen.**

(Geld-Anleihe.)

Gegen hypothekensiche Sache Güterversicherung und pünktliche Verzinsung und 5 pCt. sind 1100 fl. zum Ausleihen parat.

Den 6. August 1849.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaction.

**Waiblingen.** Eine freundliche Wohnung an der Straß in der obern Stadt ist zu mietben, auch ein guter geschlossener Keller ist zu verpachten. Wer wem? sagt Ausgeber d. Blattes.

**Waiblingen.** Der Unterzeichnete hat sogleich oder auf Martini ein heizbares Zimmer zu vermietben. Johs. Daiber, jun.

**Waiblingen**

Der württembergische Verein zum Schutz der Auswanderer befördert am 15 August Auswanderer über Antwerpen nach Nordamerika unter billigen Bedingungen

Anmeldungen wollen in Bälde gemacht werden bey dem Vereins-Bevollmächtigten Fr. Carl Säger

**Winnenden.**

Naturalien-Preise vom 2. August 1849.

Fruchtgattungen		höchst.		mittl.		niedst.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen,	1 Scheffel.	10	56	10	32	10	8
Dinkel,	" neuer	4	45	4	25	3	57
Dinkel,	" alter	5	12	4	47	4	6
Haber,	" "	4	12	4	2	3	50
Roggen	" "	6	56	6	40	6	24
Gersten,	neue	5	4	4	48	—	—
alte Gerste.		—	—	—	—	—	—
Waizen,	1 Simri	1	20	1	16	1	12
Einforn	" "	—	—	—	—	—	—
Gemischtes,	" "	—	56	—	52	—	—
Erbfen	" "	—	—	—	—	—	—
Linzen,		—	—	—	—	—	—
Wicken,	" "	1	—	—	54	—	48
Welschkorn,	" "	1	12	1	—	—	52
Akerbohnen,	" "	—	54	—	50	—	48

Art. 5.

Ist der Zehentbezug von denselben Grundstücken zwischen mehreren Berechtigten in der Art getheilt, daß der Antheil des einen nicht ohne den des andern abgelöst werden kann (Art. 3, 4), so gibt bei einer zwischen den Berechtigten stattfindenden Uneinigkeit in Beziehung auf das von ihrer Seite zu stellende Verlangen der Ablösung der Wille des Ablösungstüchtigen den Ausschlag, wenn sein Antheil an dem Zehenten nicht entschieden geringer an Werth ist, als derjenige der andern Theilhaber, der wenn das Werthverhältniß zweifelhaft ist.

Art. 6.

Durch einen unter Zustimmung des Bürgerausschusses gefaßten Beschluß des Gemeindevorstandes kann die Ablösung von Zehenten, die auf Grundstücken der Gemeindegemarkung lasten, auf die Gemeinde übernommen werden.

Soweit die letztere nicht eintritt, ist die Ablösung unmittelbar Sache der Zehentpflichtigen.

Mehrere Zehentpflichtige, welche gemeinschaftlich abzulösen haben (Art. 3, 4), bilden eine Gesamtheit, deren Beschlüsse für die einzelnen Pflichtigen bei allen auf die gemeinschaftliche Ablösung sich beziehenden, hienach nicht ausdrücklich ausgenommenen Fragen bindend last haben.

Als Gesamtheits-Beschluß ist dasjenige anzusehen, wofür die Besitzer des nach dem Flächeninhalt berechneten größeren Theils der zehentpflichtigen Grundstücke sich ausgesprochen haben.

Namentlich wird auf die vorstehende Weise das Verlangen der Ablösung von Seiten der Pflichtigen in denselben Fällen entschieden, welchen nach Art. 2, Absatz 1 die Ablösung nach dem Verlangen der Pflichtigen oder Berechtigten bedingt ist.

Art. 7.

Führt die Gemeinde die Ablösung aus, so ruft sie dem Berechtigten für die Ablösungsbetrag und tritt dagegen den einzelnen Pflichtigen gegenüber in die Entschädigungs-Ansprüche der Berechtigten für abzulösenden Zehenten ein.

Zweiter Abschnitt.

Ausmittlung des Ablösungscapitals.

Art. 8.

Für Ausmittlung des jährlichen Reinertrags der Zehenten, in dessen sechszehnfachem Betrage das Ablösungscapital besteht, wird zuvörderst der Reinertrag desselben, nach dem Durchschnittszehnten Jahre 1830 bis 1847, bestimmt.

Als Quelle für die Erhebung des Ertrags dieser Jahre dienen die vorhandenen urkundlichen Nachweisungen (Rechnungen, Pachtverträge u. s. w.), für die Jahrgänge, aus welchen solche Nachweisungen fehlen, tritt Schätzung des Ertrags ein. Dieselbe tritt auch zur Erhebung des Reinertrags von Feldern ein, welche nur einige Jahre nach einander angebaut werden, hierauf aber wieder eine Reihe von Jahren unbebaut bleiben. Erweiterungen oder Einschränkungen des Zehentfeldes, welche im Laufe der achtzehnjährigen Periode durch Neubruch oder gänzlichliches Aufgeben der Cultur herbeigeführt wurden, sind in der Art zu beachten, daß erstereu Falls, sofern nicht die betreffenden Grundstücke unter die Bestimmung des Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 1848 fallen, für die Jahre, in welchen die Zehenterhebung noch nicht stattfand, ein durch Schätzung zu bestimmender Zehentertrag in die Durchschnittsberechnung aufgenommen, andernfalls der Ertrag der außercultur gesetzten Felder außer Berechnung gelassen wird. Ein Jahr, in welchem der Zehente in Geld entrichtet wurde, wohn jedoch der Fall der Auslösung eines festgesetzten Früchte-Quantums in Geld nicht zu rechnen ist, wird als ein solches angesehen, aus welchem die urkundliche Nachweisung des Reinertrags mangelt. Wenn jedoch der Zehente von Gegenständen, welche in Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848 nicht namentlich aufgeführt sind (vergl. den letzten Absatz dieses Artikels), während der Durchschnittsperiode nicht in Natur, sondern in Geld in der Art erhoben wurde, daß nicht der Naturalertrag, sondern nur die Geldeinnahme bekannt ist, so ist aus dieser der achtzehnjährige Durchschnitt zu berechnen und der Ablösung zu Grund zu legen.

Zu Ausmittlung des Werths der Kartoffeln sind, wenn dieselbe nach einem Durchschnitt der örtlichen Preise zu bestimmen ist (vergl. Art. 11 des Gesetzes vom 14. April 1848), diese Preise nach einem Durchschnitte der 12 Jahre 1833 bis 1844 zu berechnen. In allen Fällen aber, in welchen statt der Naturalleistung ein unveränderlicher Geldbetrag gereicht worden ist, ist solcher der Ablösung zu Grund zu legen.

(Fortsetzung folgt.)

+ In Frankenbach bei Heilbronn hat die Ehefrau des Christoph Valtes Jeyer, Mutter von 5 lebenden Kindern, am 21. Juli ein Knäblein und Tage darauf zwei Mädchen geboren, welche sämmtlich wohl ausgebildet zur Welt kamen, noch alle leben und letzten Sonntag die heilige Taufe empfangen haben.